

FACTSHEET Sanktionen

Datenstand	30.11.2021
Nächste Aktualisierung	04.01.2022
Redaktion	Pressestelle [zentrale.presse@arbeitsagentur.de] • Christian Ludwig

HINTERGRUND

- Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.
- Am 05.11.2019 hatte das **Bundesverfassungsgericht** geurteilt, dass Sanktionen über 30 Prozent nicht zulässig seien. Die Jobcenter setzen das Urteil mit Hilfe der angepassten Weisungen um. Jugendliche unter 25 Jahren werden seitdem mit Blick auf Sanktionen wie Erwachsene über 25 Jahren behandelt.
- **Auf eine Sanktion kann verzichtet werden**, wenn diese zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Zudem kann die Dauer der Sanktion verkürzt werden, wenn die Mitwirkungspflicht nachträglich erfüllt oder sich ernsthaft und nachhaltig hierzu bereit erklärt wird.
- Die **Höhe der Sanktion** hängt vom Sanktionsgrund ab. Die Höhe einer Sanktion wird prozentual am Regelbedarf ermittelt: in der Regel 30%, bei Meldeversäumnissen 10% des Regelbedarfs. Wenn Einkommen vorliegt, ist es daher rechnerisch möglich, dass sich der Minderungsbetrag auf die Zahlungen für Unterkunft und Heizung (KdU) auswirkt. Dies stellt keine Bedarfskürzung der KdU dar.
- Die **wesentlichen Sanktionsgründe** sind das Meldeversäumnis, die Weigerung, eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Weiterbildung aufzunehmen oder fortzuführen sowie die Weigerung, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen.
- Im Jahr 2020 und 2021 waren die Häuser wegen des Infektionsgeschehens teilweise geschlossen. Dennoch konnten Vermittlungsvorschläge gemacht und zu Beratungsgesprächen eingeladen werden. Wenn es hier zu Sanktionstatbeständen kam, wurden diese sorgfältig geprüft, auch im Hinblick auf besondere Härten durch die Pandemie.

BOTSCHAFTEN

Die meisten Kunden kommen mit Sanktionen nicht in Berührung

Über 95 Prozent der Leistungsberechtigten kommen pro Jahr mit Sanktionen nicht in Berührung. Pro Monat sind durchschnittlich ein Prozent der Leistungsberechtigten mit einer Sanktion belegt. Unser Handeln ist nicht auf Sanktionen ausgerichtet. Wir sind an einem vertrauensvollen Miteinander interessiert.

Drei von vier Sanktionen müssen ausgesprochen werden, weil vereinbarte Termine im Jobcenter ohne Grund versäumt werden

Drei Viertel der Sanktionen werden ausgesprochen, weil vereinbarte Termine im Jobcenter ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden, trotz des Angebotes der SMS-Erinnerung.

Das System der Grundsicherung ist keine Einbahnstraße, Jobcenter brauchen eine Handhabe, wenn sich Einzelne entziehen.

Es gilt „Fördern und Fordern“. Die Mehrheit akzeptiert diese „Spielregeln“ – bei ihnen treten Minderungen nicht ein.

Auch wir sind für Änderungen bei den Sanktionen offen.

Insbesondere die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils zu Sanktionen sollten gesetzlich umgesetzt werden. Für eine bessere Akzeptanz plädiert die BA für eine gesetzliche Regelung und Vereinfachung des Sanktionsrechts – insbesondere eine Entschärfung der ungleichen Sanktionsregeln bei U25 und Ü25 sowie eine Abschaffung der Möglichkeit, die übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung zu mindern. Dies würde Folgeprobleme bei der Integration reduzieren.

Man sollte sich aber die Größenordnung vor Augen führen.

Es ist ja keineswegs so, als würden sämtliche Leistungsempfänger ständig mit Sanktionen konfrontiert. Nur ein sehr kleiner Teil ist betroffen, 2020 waren pro Monat im Schnitt nur 0,9 Prozent der ELB sanktioniert (2019: 3,1%). Was eine Abschaffung jeglicher Sanktionsmöglichkeiten angeht, haben wir aber große Bedenken. Das Prinzip des „Förderns und Forderns“ hat sich bewährt. Wir brauchen eine Handhabe bei den Wenigen, die sich entziehen möchten und etwa ohne wichtigen Grund nicht zu vereinbarten Terminen erscheinen – auch um den Kontakt aufrecht zu erhalten.

ZAHLEN • DATEN • FAKTEN

- Die Jobcenter mussten im Jahr 2020 insgesamt 171.100 Sanktionen gegen erwerbsfähige Leistungsberechtigte aussprechen. Die Zahl der Leistungsminderungen ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 635.700 gesunken. Das hängt vor allem mit der Pandemie zusammen. Viele Termine konnten nicht persönlich stattfinden. Da die meisten Sanktionen auf versäumte Termine entfallen, sank die Zahl erheblich.
- 2020 fielen wie im Vorjahr drei Viertel der Sanktionen erneut auf Meldeversäumnisse. 127.400 solcher Sanktionen mussten die Jobcenter im letzten Jahr aussprechen, weil vereinbarte Termine ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen wurden.
- Im Jahresdurchschnitt 2020 waren pro Monat durchschnittlich nur 0,9 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sanktioniert. Im Jahr zuvor waren es 3,1 Prozent. Im gesamten Jahr 2020 musste 3,3 Prozent der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mindestens einmal mit einer Sanktion belegt werden. Bei dieser jährlichen Sanktionsverlaufsquote werden die Personen addiert, denen gegenüber im Verlauf eines gesamten Jahres mindestens eine Sanktion ausgesprochen werden musste. Im Jahr 2019 waren dies 8,3 Prozent.